

Erklärung der Syzygy AG zur Unternehmensführung gem. § 289a HGB

1. Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Syzygy AG zum „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Syzygy AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 im vollen Umfang entsprochen wird, wobei die **folgenden Ausnahmen** gelten:

- (1) Höhe des Selbstbehalts bei D&O-Versicherungen für den Vorstand gem. Ziffer 3.8:
Die bestehende Versicherung für das Jahr 2009 sieht einen niedrigeren Selbstbehalt vor.
Zum 1. Januar 2010 wurde der Selbstbehalt jedoch sowohl für den Vorstand als auch den Aufsichtsrat angepasst, so dass der Regelung ab diesem Zeitpunkt entsprochen wird.
- (2) Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder gem. Ziffer 4.2.3:
Die variablen Vergütungsteile haben bislang nur eine 1-jährige Bemessungsgrundlage.
Der Aufsichtsrat hat die Vorstandsvergütung zum 1. April 2010 jedoch überarbeitet und die variablen Vergütungsteile dabei an eine mehrjährige Bemessungsgrundlage geknüpft.
- (3) Einrichtung von fachlich qualifizierten Ausschüssen des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 5.3.1, eines Prüfungsausschusses gemäß Ziffer 5.3.2 sowie eines Nominierungsausschusses gemäß Ziffer 5.3.3:
Da der Aufsichtsrat aus nur drei Personen besteht, wurde und wird auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet.
- (4) Vergütung der Aufsichtsratsmitgliedern gem. Ziffer 5.4.6:
Alle Aufsichtsratsmitglieder erhalten einvernehmlich die gleiche Vergütung, da auch alle Mitglieder vergleichbare Arbeitsaufwände haben.

Ein wichtiger Bestandteil dieser Entsprechenserklärung ist der Vergütungsbericht zum Geschäftsjahr 2009. Dieser wird im ersten Quartal des Jahres 2010 aktualisiert.

2. Praktiken der Unternehmensführung

Die Syzygy AG beachtet die gesetzlichen Anforderungen, die Bestimmungen ihrer Satzung sowie den Deutschen Corporate Governance Kodex, dem Syzygy gemäß § 161 AktG mit den in einer Erklärung angegebenen Ausnahmen entspricht.

3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Duales Führungssystem

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, verfügt die Syzygy AG über ein duales Führungssystem, in dem der Vorstand den Konzern leitet, während dem Aufsichtsrat die Überwachung der Agenturgruppe obliegt. Die beiden Organe sind sowohl hinsichtlich ihrer personellen Besetzung als auch ihrer Kompetenzen streng voneinander getrennt.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der Syzygy AG besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden, einem Technikvorstand und – seit dem 1. Januar 2010 – einem Chief Operating Officer. Da dem Vorstand nur drei Mitglieder angehören, wurden und werden keine Ausschüsse gebildet.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer Geschäftsordnung. Er legt für den Konzern und seine Tochtergesellschaften langfristige Ziele zum Wohle und zum nachhaltigen Wachstum des Unternehmens fest und leitet daraus Strategien ab. Dabei arbeitet er mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

Jedem Vorstandsmitglied obliegen Geschäftsbereiche, die er im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung führt. In Erfüllung ihrer Funktionen wirken die Mitglieder kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Geschäfte in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung obliegt allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam.

Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

Vorstandssitzungen können von jedem Mitglied des Vorstands einberufen werden. Sie finden in regelmäßigen Abständen und zusätzlich nach Bedarf statt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht Einstimmigkeit gesetzlich erforderlich ist. Geschäfte, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen, sind in der Geschäftsordnung aufgeführt. Vorstandsbeschlüsse werden dokumentiert und aufbewahrt.

Sprecher des Vorstands ist sein Vorsitzender. Er koordiniert die verschiedenen Geschäftsbereiche und repräsentiert die Gesellschaft nach außen.

Die Syzygy AG hat für alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen, die in Übereinstimmung mit dem aktuellen Corporate Governance Kodex seit dem Kalenderjahr 2010 einen Selbstbehalt von 10 Prozent des Schadens bis höchstens zum Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung vorsieht.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat der Syzygy AG gehören drei Mitglieder an, von denen eines – den gesetzlichen Vorgaben entsprechend - als Finanzexperte über umfassende Kenntnisse in der Rechnungslegung und internen Kontrollverfahren verfügt.

Der Aufsichtsrat arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammen. Er überwacht und begleitet die Arbeit des Vorstands im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorstandshandelns.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend schriftlich oder mündlich über aktuelle Entwicklungen sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Konzerns und der Tochtergesellschaften. Bei Entscheidungen, die für die Syzygy Gruppe von wesentlicher Bedeutung sind, ist der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden.

Aufsichtsratssitzungen finden regelmäßig einmal im Quartal und zusätzlich nach Bedarf statt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Vor jeder Aufsichtsratssitzung wird eine schriftliche Tagesordnung an die Mitglieder

des Aufsichtsrats verteilt. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. werden einstimmig getroffen.

Eine Erörterung der Geschäftsentwicklung wird in jeder Sitzung des Aufsichtsrats vorgenommen. Darüber hinaus lässt sich der Aufsichtsrat vom Vorstand ergänzende Informationen und Auskünfte erteilen. Der Aufsichtsrat befasst sich u. a. regelmäßig mit den Quartalsberichten, bespricht diese mit dem Vorstand und stimmt ihnen zu.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums und leitet die Sitzungen. Er erläutert jährlich die Tätigkeit des Aufsichtsrats in seinem Bericht an die Aktionäre und in der Hauptversammlung.

Detailliertere Informationen über die Arbeit des Aufsichtsrates finden sich im Bericht des Aufsichtsrates im Geschäftsbericht 2009 der Syzygy AG.

Bad Homburg, 10. Dezember 2009

Der Vorstand und der Aufsichtsrat
Syzygy AG